

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 24 (1997)
Heft: 5

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Politische Gemeinde, Bürgergemeinde, Heimatgemeinde

Historisch gewachsen

Oft werden politische Gemeinde, Bürgergemeinde und Heimatgemeinde miteinander verwechselt. Kantonale Unterschiede verwirren zusätzlich. Wer die Entstehungsgeschichte kennt, versteht ihre heutige Funktion besser.

Die politische Gemeinde (Einwohnergemeinde), zu der alle Einwohner gehören, ist für die meisten kommunalen Aufgaben verantwortlich. Daneben gibt es aber noch in vielen Kantonen sogenannte Bürgergemeinden, welche das Bürgergut verwalten, den Bürgernutzen verteilen und oft auch das Bürgerrecht erteilen.

Die Aufteilung in politische Gemeinde und Bürgergemeinde ist geschichtlich gewachsen. Waren die Bürger einst alleinige «Herr-

scher», mussten sie im 19. Jahrhundert einen Teil ihrer Rechte mit den Einwohnern (Hintersässen) teilen.

Jeder Schweizer und jede Schweizerin hat zudem in einer oder mehreren politischen Gemeinden das Bürgerrecht. Hier spricht man von Heimatgemeinde (Heimatort, Bürgerort).

Begriff «Gemeinde»

Gemeinde kommt vom mittelhochdeutschen Begriff

Bedeutung auch für Auslandschweizer

Politische Gemeinde, Bürgergemeinde und Heimatgemeinde (bzw. Heimatkanton) haben für Auslandschweizer in vielen Bereichen trotz Wohnsitz im Ausland eine wichtige Bedeutung. Nachfolgend einige Beispiele:

- Seit dem 1. Juli 1992 können Auslandschweizer brieflich vom Ausland her ihre politischen Rechte ausüben. Als Stimmgemeinde kann eine der Heimat- oder früheren Wohnsitzgemeinden gewählt werden.
- In vielen Kantonen haben Kantonsbürger, deren Eltern nicht Wohnsitz in der Schweiz haben, oder die elternlos im Ausland leben, bei Erfüllung der stipendiengerechtlichen Voraussetzungen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge im Heimatkanton.
- Nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG, vgl. «Schweizer Revue» 3/97 und 4/97) können Schweizer mit Wohnsitz im Ausland teilweise die Behörden oder den Richter am Heimatort anrufen (z.B. bei Ehescheidung).
- Verschiedene Dokumente (z.B. bei Heirat im Ausland) werden durch die zuständige Behörde am Heimatort ausgestellt (z.B. Personenstandsausweis, Ehefähigkeitszeugnis). Dort werden auch das Familienregister geführt und der Heimatausweis aufbewahrt.
- Gemeinde- und Kantonsbürger werden in Spitälern, Heimen usw. oft bevorzugt aufgenommen. Gerade bei Bürgerspitälern und -heimen werden die jeweiligen Bürger privilegiert.
- Früher wurden hilfsbedürftige Schweizer im Ausland von den Heimatkantonen und -gemeinden unterstützt. Nach dem seit 1974 geltenden Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer liegt diese Pflicht in den Händen des Bundes. Wie bei Inlandschweizern ist für die Unterstützung von rückkehrenden Auslandschweizern nicht mehr der Heimatkanton bzw. die Heimatgemeinde, sondern der Wohnsitzkanton bzw. die Wohnsitzgemeinde zuständig. Nur wenn die unterstützte Person nicht eine gewisse minimale Wohnsitzdauer aufweisen kann, besteht eine Ersatzpflicht des Heimatkantons.

NYF



«Allmende, Versammlung» und ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auf territorialer Grundlage mit Rechtspersönlichkeit und Herrschaftsgewalt. Sie ist die politische Organisationseinheit unterster Stufe.

In ihrer heutigen Form gibt es die schweizerische Gemeinde erst seit der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im Bundesrecht ist nur die Gemeindeautonomie verankert. Die übrige Regelung des Gemeindewesens befindet sich im kantonalen Recht. Entsprechend gibt es nicht ein einheitliches schweizerisches Gemeinderecht, sondern 26 kantonale Ordnungen mit zum Teil erheblichen Unterschieden.

Geschichte

Am Anfang der Gemeinde steht die kommunale Bewegung im Hochmittelalter. Seit dem beginnenden 13. Jahrhundert konnten sich bürgerliche Schwurverbände in den im Entstehen begriffenen Städten durch Kampf, Loskauf oder Verleihung Selbstverwaltungsrechte eignen. Im Spätmittelalter erlangten gewisse Städte teilweise vollständige politische, rechtliche und territoriale Unabhängigkeit (z.B. Zürich, Luzern, Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Biel, St. Gallen, Genf).

Auf dem Land bildeten sich zunächst Genossenschaften, welche vorerst rein wirtschaftlichen Zwecken dienten: Säumer- oder Talgenossenschaften in den Bergregionen, dörfliche Nutzungsgemeinschaften (Dreizelgenwirtschaft) im Mittelland. Im Verlaufe der Zeit

übernahmen diese aber im Rahmen von Grundherrschaft und Vogtei sukzessive auch rechtliche und politische Funktionen.

Den Bauern in Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell gelang dabei die Erlangung vollständiger Autonomie als Landsgemeinden, teils durch Erhalt von königlichen Privilegien, teils in bewaffneter Auseinandersetzung mit dem Adel. Im heutigen Graubünden und im Wallis entwickelten sich Sonderformen der Selbstverwaltung. Die übrigen ländlichen Gebiete erhielten in der Regel nur Mitspracherecht in Gerichtsdingen und weitgehende Autonomie in innerdörflichen Angelegenheiten.

Im Laufe der frühen Neuzeit wandelte sich die Bedeutung der Gemeinden in verschiedener Weise. Die Städte und einige Landsgemeinden eigneten sich eigene Untertanengebiete an. Die soziale und wirtschaftliche Oberschicht hob sich immer stärker von der übrigen Bevölkerung ab. Sie monopolisierte im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts als städtisches oder ländliches Patriziat die Kommunalämter.

Gleichzeitig schlossen sich die Gemeinden gegen aussen ab. Mittels Erhebung hoher Aufnahmegerühren suchten sie sich gegen den Zuzug v.a. minderbemittelten Auswärtiger und gegen eine Übernutzung der Gemeindegüter zu schützen. Den vollberechtigten Bürgern standen nunmehr minderberechtigte blosse Einwohner (die Hintersässen) gegenüber.

Im Entstehungsprozess zu Staaten (Kantonen) und der Ausbildung absolutistischer



Herrschungspraktiken büsssten die ländlichen und kleinstädtischen Gemeinden sukzessive ihre politische und rechtliche Selbständigkeit ein. Auf der anderen Seite wurden ihnen zusätzliche administrative Aufgaben übertragen, so etwa die Armenfürsorge, aus der in verschiedenen Gebieten im Laufe des Ancien régime das Prinzip der Heimatgemeinden erwuchs.

Die Verfassung der Helvetischen Republik (1798) machte erstmals die Einwohnergemeinde zur politischen Gemeinde. Diese wurde von der Bürgergemeinde abgetrennt. Es wurden die Gleichsetzung aller Einwohner proklamiert und eine zentralistische, einheitliche Staatsform und Verwaltung mit untergeordneter politischer Stellung der Gemeinden geschaffen. Während der Mediation (1803–1815) und Restauration (1815–1830) wurden die kommunalen Vorrechte teilweise wieder eingeführt. Die Bundesverfassung von 1848 machte diese Entwicklung rückgängig.

Trotz Niederlassungsfreiheit behielt sie jedoch das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten den Gemeindebürgern vor. Erst die Verfassungsrevision von 1874 brachte die definitive Aufhebung aller politischer Vorrechte der «Bürger».

Bürgergemeinde

Im Ancien régime war die Bürgergemeinde die Bezeichnung der vollberechtigten Stadtbürger oder Dorfgenossen (Bürger) gegenüber den nur ansässigen Einwohnern (Hintersassen).

Da im 19. Jahrhundert die politischen Rechte an die neu geschaffenen, offenen Einwohnergemeinden übergingen, erhielten die alten Bürgergemeinden eine neue Bedeutung (soweit sie im Kanton nicht gänzlich aufgelöst wurden).

Die heutige Aufgabe der Bürgergemeinden beschränkt sich weitgehend auf die Verwaltung der teilweise erheblichen Bürgergüter. Auch verteilt sie den Bürgernutzen, der z.B. aus einer Holz- oder Bodennutzungsgabe bestehen kann. Ferner verleiht sie teilweise das Gemeindebürgersrecht. In einigen Kantonen oblagen den Bürgergemeinden bis in die jüngste Vergangenheit auch soziale Aufgaben (Fürsorge, Gesundheitswesen).

In einzelnen Kantonen werden die Bürgergemeinden auch als Ortsgemeinden (SG), als Orts-Bürgergemeinden (UR, AG), als Bürgergemeinden (BE, VS) oder als Tagwen (GL) bezeichnet. In den Kantonen ZH, SZ, NW, FR, AI, TI, VD, NE, GE existieren keine selbständigen Bürgergemeinden mehr.

Politische Gemeinde

Die politische Gemeinde ist die wichtigste Gemeindeart. In den Kantonen BE, LU, UR, OW, ZG, SO, BL, BS, SH, AR, AG, VS wird sie Einwohnergemeinde genannt. In anderen Kantonen wird sie auch als Ortsgemeinde bezeichnet. (Die Ortsgemeinde ist jedoch z.B. im Kanton SG die Bürgergemeinde).

Die politische Gemeinde setzt sich zusammen aus allen Schweizer Bürgern (in einzelnen Gemeinden auch Ausländer) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet, unabhängig vom Gemeindebürgerrecht.

Ihr obliegen alle Aufgaben, welche nicht einer anderen Gemeindeart übertragen sind, so insbesondere das Polizeiwesen, das Planungs- und Bauwesen, der Betrieb öffentlicher Dienste usw.

Andere Gemeindearten

Für die Erfüllung einzelner Aufgaben gibt es oft besondere Gemeindearten, so z.B. für das Schulwesen die

Schulgemeinde und für das Kirchenwesen die Kirchgemeinde. In den Innerschweizer Kantonen existieren die Korporationsgemeinden, denen die Verwaltung des Korporationsgutes (alte Allgemeinde) obliegt. In einigen Gebieten des Kantons ZH dient die Zivilgemeinde zur Erfüllung besonderer Aufgaben. Diese Spezialgemeinden decken in der Regel das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden ab.

In verschiedenen Kantonen gibt es dagegen nur die politische Gemeinde (Einheitsgemeinde): VD, NE, GE und TI.

Heimatgemeinde

Die Heimatgemeinde (Bürgerort, Heimatort) ist für alle

Initiativen kurz erklärt

«Sonntags-Initiative»

Die Initiative «für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit – ein Versuch für vier Jahre (Sonntags-Initiative)» wurde von einem überparteilichen Komitee lanciert. Mit dem Volksbegehren sollen die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wie folgt ergänzt werden:

An einem Sonntag pro Jahreszeit sind alle öffentlichen Plätze und Straßen inklusive Nationalstrassen von 04.00 bis 24.00 Uhr der Bevölkerung zum freien Gemeingebrauch ohne privaten Motorfahrzeugverkehr gewidmet. Der öffentliche Verkehr bleibt gewährleistet.

Diese Übergangsbestimmungen sind ab dem ersten autofreien Sonntag vier Jahre gültig. Volk und Stände stimmen im vierten Jahr nach dem ersten autofreien Sonntag darüber ab, ob sie unbefristet weiter gelten sollen.

NYF

Schweizer Bürger diejenige politische Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht besitzen. Mit diesem Gemeindebürgerrecht ist das Bürgerrecht des entsprechenden Kantons (Heimat-Kanton) und der Eidgenossenschaft verbunden. Der Erwerb des Bürgerrechts erfolgt aus familienrechtlichen Gründen (Abstammung, Adoption, Heirat) oder durch Einbürgerung. Wer Schweizer Bürger ist, kann weder aus dem Heimat-Kanton noch aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Zivilrechtlich ist die Heimatgemeinde zudem noch für gewisse Zuständigkeiten, vor allem den Personenstand (Familienregister, Heimatschein), von Bedeutung.

Robert Nyffeler

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit – ein Versuch für vier Jahre (Sonntagsinitiative)»
(bis 11.08.1998) Judith Hauptlin, Postfach 40, 9414 Schachen bei Reute

«Für einkommens- und vermögensabhängige Krankenkassenprämien»
(bis 22.10.1998)
Partei der Arbeit der Schweiz, Elise Kerchenbaum, rue du Vieux-Billard 25, Postfach 232, 1211 Genf 8

«Grundeigentum geht über in Nutzungs- und Baurechte»
(bis 20.11.1998)
Werner Mühlheim, Postfach 8140, 2500 Biel 8

«Für tiefere Arzneimittelpreise» (bis 12.02.1999)
Denner AG, Postfach 977, 8045 Zürich

«Für Beschleunigung der direkten Demokratie (Behandlungsfristen für Volksinitiativen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs)» (bis 12.02.1999)
Denner AG, Postfach 977, 8045 Zürich